

# Kultur und Tourismus

## Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Corona-Welle | ab 22. November 2021

Angesichts der dramatischen Infektionslage in Sachsen soll ab **Montag, den 22. November 2021** die **Sächsische Corona-Notfall-Verordnung** in Kraft treten, mit Notfallmaßnahmen, um die vierte Corona-Welle zu brechen. Die Verordnung sieht **weitgehende Einschränkungen für Kultur und Tourismus** vor und soll bis 12. Dezember 2021 befristet sein.

In allen Einrichtungen und Angeboten unter **2G-Regel** besteht für Besucher die Pflicht zur Vorlage des Nachweises und für Betreiber die Pflicht zur Kontrolle. Ein **Testnachweis** ist ausreichend bei Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** und bei Personen, für die **keine Impfempfehlung** gilt (als Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen). Nicht erforderlich ist ein Testnachweis für **Schüler** (unter 16 Jahren).

### Kultur- und Freizeiteinrichtungen

- **Untersagt** sind die Öffnung und der Betrieb von
  - Kultureinrichtungen, dazu zählen insbesondere Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Konzertveranstaltungsorte und ähnliche Einrichtungen für Publikum – **ausgenommen** Bibliotheken (unter Einhaltung der 3G-Regel),
  - Freizeiteinrichtungen – **ausgenommen** Außenbereiche von Zoos und Tierparks (unter Einhaltung der 3G-Regel),
  - Diskotheken, Clubs und Bars,
  - Bädern, Saunen aller und Solarien – **ausgenommen** insbesondere für rehabilitations- und medizinische Zwecke (unter Einhaltung der 3G-Regel) sowie Schulschwimmen.
- **Untersagt** ist die Durchführung von Proben von Laienchören und -orchestern sowie Amateurschauspielern.

### Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte

- **Untersagt** sind Großveranstaltungen, Veranstaltungen und Feste insbesondere Messen, landestypische Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte.

### Außerschulische Bildung im kulturellen Bereich:

- **Untersagt** sind die Öffnung und der Betrieb von
  - Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung, ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen sowie
  - Kunst-, Musik- und Tanzschulen.
- **Ausgenommen** sind insbesondere unaufschiebbare berufliche, sicherheitsrelevante oder pandemiebedingte Lehrveranstaltungen (unter Einhaltung der 3G-Regel).
- **Ausgenommen** ist der vorbereitende Unterricht für Personen, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen, im kommenden Jahr ein Studium aufnehmen oder die an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden (unter Einhaltung der 3G-Regel).
- **Ausgenommen** sind Angebote für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (unter Einhaltung der 3G-Regel für Betreuer).

## Beherbergung und Tourismus

- **Untersagt** sind die Öffnung und der Betrieb von
  - Reisebüros,
  - touristischen Beherbergungen einschließlich Camping- und Caravaningplätze sowie die Vermietung von Ferienwohnungen,
  - touristische kommerzielle und gewerbliche Reisen, Bus- und Bahnfahrten, auch im Gelegenheits- sowie Linienverkehr.
- **Ausgenommen** sind nicht-touristische Beherbergungen (unter Einhaltung der 3G-Regel).

## Gastronomie

- **Zulässig** ist die Öffnung täglich zwischen 6 und 20 Uhr (unter Einhaltung der 2G-Regel), .
- **Ausgenommen** sind insbesondere Lieferangebote und die Abholung von Speisen und Getränken sowie die Bewirtung von nicht-touristischen Gästen in Beherbergungsbetrieben.

## Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperre in „Hotspot“-Regionen

- Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet: den Angehörigen eines Hausstands mit einer weiteren Person. Geimpfte oder Genesene sowie Kinder unter 16 Jahren werden nicht mitgezählt.
- Liegt die Inzidenz in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt stabil über 1.000, greift eine erweiterte Ausgangsbeschränkung zwischen 22 und 6 Uhr. Das Verlassen der Unterkunft ist dann nur bei triftigen Gründen zulässig. Ausgenommen davon sind Geimpfte und Genesene.

## 3G-Regel am Arbeitsplatz und Home Office

- Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen sind, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder tagaktuell getestet sind (**3G-Regel**) und einen Nachweis mit sich führen. Der Arbeitgeber darf dazu Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus verarbeiten. Weitere Informationen dazu stellt das [Bundesarbeitsministerium](#) bereit.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder ähnlichen Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in der Wohnung auszuführen.

- [Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügung »Hygieneauflagen« sowie Übersichten zu den Corona-Maßnahmen in Einrichtungen, bei Angeboten und Veranstaltungen im Bereich »Amtliche Bekanntmachungen«](#)
- [Häufige Fragen zu den Corona-Maßnahmen, zu den Testpflichten, zum Nachweis von Impfungen und Genesung sowie zur Kontakterfassung im Bereich »Amtliche Bekanntmachungen«](#)

# Corona-Maßnahmen in Kultur und Tourismus in Sachsen | bis 21. November 2021

Seit Freitag, 19. November 2021 gelten sachsenweit die verschärften Regelungen in der »Überlastungsstufe«. Damit ist die **2G-Regel** (Genesen, Geimpft) ebenso wie die Kontakterfassung insbesondere in den folgenden **Innenbereichen** vorgeschrieben. Besucher

sind dazu verpflichtet, einen Nachweis zu führen. Betreiber beziehungsweise Veranstalter sind zur Kontrolle der Nachweise verpflichtet.

- in der Innengastronomie,
- bei Veranstaltungen und Feste in Innenräumen,
- bei Sport im Innenbereich,
- in Hallenbädern und Saunen aller Art,
- für Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
- bei touristischen Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr,
- für Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich,
- bei Beherbergungen, wobei für nichttouristischen Beherbergungen weiter ein Test (bei Anreise) ausreicht,
- bei Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich,
- für Großveranstaltungen (hier Innen- **und** Außenbereiche).

Die 2G-Regel gilt **nicht** für **Beschäftigte**, die über einen **tagaktuellen Testnachweis** verfügen und mindestens einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. Ein Testnachweis ist ebenso ausreichend bei Personen **unter 16 Jahren** oder Personen, für die **keine Impfpfehlung** gilt (hier ist als Nachweis eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen). Für Schüler (unter 16 Jahren) ist ein **Testnachweis nicht** erforderlich.

Für die Öffnung und den Betrieb von Einrichtungen im Kultur-, Freizeit- und Tourismusbereich gelten zudem folgende Regelungen:

- In geschlossenen Räumen besteht **Maskenpflicht**. Unter freiem Himmel soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.
- Die Einhaltung eines **Mindestabstands** von 1,5 Metern ist in einigen **Innenbereichen** (konkret bei der Gastronomie, bei Veranstaltungen und Festen sowie in Diskotheken, Clubs und Bars) vorgeschrieben und wird in allen anderen Bereichen dringend empfohlen.
- Während der **Überlastungsstufe** gilt in **Innenbereichen** grundsätzlich die Pflicht zur **2G-Regel** (Getestet, Geimpft, Genesen) und zur **Kontakterfassung**. In einigen Ausnahmen ist ein Testnachweis ausreichend.
- Für alle Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen ist ein **schriftliches Hygienekonzept** zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss die Hygieneregeln der **Allgemeinverfügung »Hygieneauflagen«** und darüber hinaus gegebenenfalls die branchenspezifischen Handlungsempfehlungen der Gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigen.

Quellenangabe: <https://www.coronavirus.sachsen.de>